

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4833

V P H Bonhoefferstr.1 D-69123 Heidelberg

Herrn Landtagspräsident
Klaus Schlie MdL
Landtag von Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 80

24105 Kiel

Verband der Privaten Hochschulen e.V.
Bonhoefferstr. 1
69123 Heidelberg

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Klaus Hekking
Vorstandsvorsitzender

Tel.: 06221 883 - 616

E-Mail: vorstand@private-hochschulen.net

Heidelberg, den 31.8.2015

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer
Hochschulrechtlicher Vorschriften – Drucksache 18/3156

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Landtag von Schleswig-Holstein wird derzeit der o.a. Gesetzentwurf beraten. Leider hat weder die Landesregierung noch der Landtag von Schleswig-Holstein den Verband der Privaten Hochschulen (VPH) im Vorfeld bzw. in der jetzigen Anhörungsphase um seine Stellungnahme gebeten. Dies fordern wir für die Zukunft ein.

Als einzige Interessenvertretung privater Hochschulen in Deutschland, deren Votum zu speziellen Fragen z.B. auch in der Gesetzesbegründung zu § 76 erörtert wird, möchten wir hiermit zu der Gesetzesnovelle Stellung nehmen.

Wir sind selbstverständlich auch bereit, die für uns wichtigsten Punkte bei einer möglichen mündlichen Anhörung im Wissenschaftsausschuss auch direkt anzusprechen.

Die dem VPH angehörigen VPH-Mitgliedshochschulen in Schleswig-Holstein werden darüber hinaus noch Punkte aus ihrer speziellen Sicht anbringen und gesondert Stellung nehmen.

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Michael Zerr

Allgemeine Vorbemerkung

Zunächst möchten der Verband der Privaten Hochschulen (VPH) als einzige Interessenvertretung privater Hochschulen in Deutschland das sehr konstruktive Verhältnis zum schleswig-holsteinischen Wissenschaftsministerium und die jederzeit faire und konstruktive Behandlung der vorgebrachten Anliegen erwähnen und sich herzlich dafür bedanken. In den Dank schließen wir den schleswig-holsteinischen Landtag für die bisher stets privathochschulfreundliche Gesetzgebung mit ein.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes setzt die Landesregierung einige aus Sicht des Verbands der Privaten Hochschulen zentrale Anliegen um, wie z.B. die erweiterten Möglichkeiten der Namensgebung bei den Fachhochschulen (§ 1 Abs. 2), die Ermöglichung der Systemakkreditierung in § 5

Abs. 4 (die von der Nordakademie als einer der ersten deutschen Hochschulen bereits erfolgreich durchgeführt wurde), die erleichterten Zugangs- und Zulassungsbedingungen für beruflich Qualifizierte in § 39 Abs. 4 Satz 1 sowie insbesondere die Möglichkeit einer **unbefristeten staatlichen Anerkennung** in § 76 Absatz 2 Satz 6 und die erweiterten **Promotionsmöglichkeiten für Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen an einem Promotionskolleg in §§ 54**

Abs. 5 Satz 2, 54a Absatz 3 Satz 1. Dabei geht der VPH davon aus, dass dies **auch für private Hochschulen gilt**. Unbeschadet weiterer Regelungswünsche sieht der VPH die vereinfachten gesetzlichen Vorgaben für die Anerkennung privater Hochschulen als sehr positiv an.

Kritisch sieht der VPH dagegen, dass auch weiterhin ggf. unter dem Vorwand der „Hochschulförmigkeit“ der staatlichen Aufsicht in § 79 Abs. 1 des Gesetzes die Handhabe geboten werden könnte, dies in der Genehmigungspraxis incidenter auf private Hochschulen zu übertragen.

Aus diesem Anlass erscheint es uns – auch wenn es bisher in Schleswig-Holstein hier wenig Probleme gab - wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die für die staatlichen Hochschulen vorgesehenen **Corporate-Governance-Strukturen** auf die privaten Hochschulen nicht übertragen werden können, auch nicht unter dem Vorwand der Herstellung der sog. „Hochschulförmigkeit“ oder der „Gleichwertigkeit“:

Für die Staatshochschulen hat der Staat die Organisationshoheit, sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, sie werden aus Steuermitteln finanziert und durch den Staat getragen und garantiert. Sie sind nicht insolvenzfähig, unterliegen dem öffentlichen Dienstrecht und ihre Organe unterliegen keinen zivilrechtlichen Gestaltungs- und Haftungspflichten. Ihre Organisation und Führung folgt den Gesetzmäßigkeiten der Staatsverwaltung.

Demgegenüber stehen die privaten Hochschulen im Privateigentum, sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht, werden privat finanziert und sind insolvenzfähig. Daraus ergeben sich bei der Gestaltung ihrer Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, ihrer inneren Organisation und ihrer Wirtschaftsführung andere Anforderungen als an Staatshochschulen. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils entsprechen müssen. Daraus erwachsende Konflikte müssen im Licht der den privaten Hochschulen und ihren Trägern zustehenden Grundrechte gelöst werden.

Anders als Staatshochschulen genießen private Hochschulen und ihre Träger als private juristische Personen den Schutz unterschiedlicher Grundrechte gegen staatliche Eingriffe (Abwehrrechte). Zu nennen sind besonders die sich aus Art. 2 ergebende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit (vgl. Sachs, Grundgesetz Kommentar Art.2 Rd.54), die sich aus Art.12 GG ergebende Berufsfreiheit und das sich aus Art.14 GG ergebende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Hochschulunternehmers. Hinzu kommt gemäß Art 5 Abs.3 GG der Schutz der institutionellen Wissenschaftsfreiheit der privaten Hochschule, der ihr neben der individuellen Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer zusteht. Die institutionelle Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie ein staatsgerichtetes Abwehrrecht (vgl. Sachs aaO, Art.5 Rdn. 217) und schützt vor allem die Organisations- und Satzungsautonomie der privaten Hochschulen. Diesem Grundrechtsschutz müssen auch die Aufsichtsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung Rechnung tragen.

Dabei benötigen private Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren aufgrund der Steuerfinanzierung der Staatshochschulen und der Sozialversicherungspflicht ihrer Hochschullehrer ohnehin strukturell benachteiligt sind, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Dieser Spielraum wird aus

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Michael Zerr

unserer Sicht lediglich begrenzt durch die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer im Kernbereich von Forschung und Lehre. Staatseingriffe hingegen, die unter den Aspekten von Verbraucherschutz oder der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden und zu wettbewerbsverzerrenden administrativen Hemmnissen für die unternehmerische Führung der Hochschule führen, sind aus unserer Sicht nicht mit Art. 5 Abs.3 GG vereinbar.

Akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung der Träger einer privaten Hochschule müssen so in Balance gehalten werden, dass der Bestand der privaten Hochschulen nachhaltig gesichert und damit erst die wirtschaftliche Grundlage für die akademische Freiheit ihrer Hochschullehrer geschaffen und aufrecht erhalten werden (siehe dazu auch Wissenschaftsrat, „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, 2012, Seite 68).

Zu den vom VPH für erforderlich gehaltenen Gesetzes-Änderungen im Einzelnen:

1.) § 54a Promotionskolleg Schleswig-Holstein

Der VPH begrüßt diese weitere Möglichkeit der Promotion Studierender an Fachhochschulen (i.V. mit § 54 Abs. 5 Satz 3), weist auf die wesentlich weiter gehenden Promotionsmöglichkeiten der hessischen Hochschulgesetz-Novelle hin und geht davon aus, dass diese **Möglichkeit des Promotionskollegs Schleswig-Holstein auch für private Hochschulen gilt.**

Die privaten Hochschulen würden diese Institution angesichts der anerkannten berufs- und praxisbezogenen Studiengänge gern möglichst bald auch für ein berufsbegleitendes Promotionsprogramm nutzen. Hierzu wurden bereits grundsätzliche Vorstellungen zu einer berufsbegleitenden Promotion entwickelt. Dieses Modell könnte Promovierenden wie Unternehmen in Schleswig-Holstein gleichermaßen entgegenkommen, wäre in Deutschland so Neuland und ein schleswig-holsteinisches Alleinstellungsmerkmal.

Zur näheren Ausgestaltung des Promotionskollegs erlaubt sich der VPH folgende Anmerkungen.

Begrüßen würden wir es insbesondere, wenn

- 1) die privaten Hochschulen an Gründung und Betrieb von Promotionskollegs mit klaren Kriterien und Zuständigkeiten von vornherein gleichberechtigt beteiligt wären,

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Michael Zerr

- 2) in entsprechend einzurichtenden Gremien adäquat vertreten wären,
- 3) neben Professoren von "Universitäten anderer Bundesländer" (§ 54 a Abs. 2) auch forschungsstarke FH-Professoren aus anderen Bundesländern mitwirken dürften,
- 4) zur Ermittlung der "Forschungsstärke" (§54a Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3) klare Kriterien, auch bezüglich des Verfahrens, vorliegen würden, insbesondere anwendungsorientierte Forschung gleichgewichtig neben Grundlagenforschung berücksichtigt werden würde,
- 5) die entsendende Hochschule autonom festlegen könnte, für welchen wissenschaftlichen Schwerpunkt Professoren mitwirken sollen (Beispiel: Die Hochschule hat einen in Mathematik habilitierten Professor, der aber längst seinen wissenschaftlichen Schwerpunkt im Bereich Informatik hat; könnte das Promotionskolleg Einwände bei einer Zuordnung zum Schwerpunkt Informatik haben?),
- 6) nach autonomer Entscheidung der entsendenden Hochschule Professoren auch in zwei oder mehreren Forschungsteams mitwirken können (z.B. Controlling und Unternehmensführung),
- 7) die Gutachter vom jeweiligen Forschungsteam bestimmt werden können (Betreuung und Begutachtung sollen getrennt sein - § 53 a Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2),
- 8) es einen Rechtsweg bei Ablehnung der Aufnahme von Professoren durch das Promotionskolleg oder bei der gewünschten fachlichen Zuordnung zu Forschungseinrichtungen geben würde.

2.) § 59: Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung

Das Angebot weiterbildender Studiengänge auch an staatlichen Hochschulen muss den Grundsatz der Subsidiarität beachten. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit müssen dieselben Bedingungen gelten wie für private Weiterbildungshochschulen, insbesondere ist in § 59 Abs. 2 Satz 2 eine **kostendeckende Entgeltspflicht**, die als Vollkostenrechnung ausgestaltet sein muss, aus Wettbewerbsgründen zwingend vorzusehen. Ferner ist die **EU-Beihilferichtlinie** zu beachten. Eine indirekte oder verdeckte Subventionierung von Personal

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Michael Zerr

bzw. Sachmitteln staatlicher Hochschulen aus öffentlichen Mitteln für entgeltlich tätige, im Wettbewerb mit privaten Weiterbildungsträgern betriebene Weiterbildungseinrichtungen ist aus unserer Sicht EU-rechtlich unzulässig. Dies sollte im Gesetz bzw. (hilfsweise) in der Gesetzesbegründung deutlich klargestellt werden.

3.) § 76 Absatz 1 Satz 1

wird wie folgt ergänzt: ...dürfen nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums „*unter Beachtung der Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie*“ als Hochschulen errichtet und betrieben werden.

Begründung:

Die unmittelbare Anwendung der **EU-Dienstleistungsrichtlinie** ist als EU-Richtlinie gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission. Auch der schleswig-holsteinische Gesetzgeber selbst geht von der direkten Geltung der EU-Dienstleistungsrichtlinie für private Bildungsdienstleistungen aus, wie die Regelung über die sog. einheitliche Stelle in § 76 Abs. 2 Satz 10 a.F. und Abs. 3 Satz 5 n.F. dieses Gesetzes und die mehrfache Erwähnung der EU-DLRL in der Gesetzesbegründung zu § 76 Abs. 2 Sätze 2 – 6 zeigt.

4.) § 76 Absatz 2 Satz 1, insbes. Nr. 5:

Es muss aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass die organisatorische Andersartigkeit privater Hochschulen auch künftig nicht nivelliert wird. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Corporate-Governance in der Allgemeinen Vorbemerkung (s.o.) wird verwiesen. Da Schleswig-Holstein ein privathochschulfreundliches Land ist und die Vielfalt seiner Hochschullandschaft fördert, würde sich eine solche gesetzliche Klarstellung auch als weiterer Standortvorteil, z.B. ggü. Hamburg mit seiner Vielzahl an privaten Hochschulen, erweisen.

5.) § 76 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 sowie Sätze 2 und 4:

Auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur **Rechtsstaatlichkeit der Akkreditierungsverfahren** (Vorlagebeschluss VG Arnsberg) wird hingewiesen. Insbesondere

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Michael Zerr

ist zu fordern, dass mit Blick auf eine einheitliche Qualitätssicherung und den Gleichbehandlungsgrundsatz sich auch staatliche Hochschulen immer in gleicher Weise den Akkreditierungen zu unterziehen haben wie private Hochschulen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1). Hierbei wird insbesondere auf die z.T. geübte – und vom VPH stets kritisierte - Praxis verwiesen, wonach Staatshochschulen neue Studiengänge z.T. auch bereits ohne vorherige Programmakkreditierung zunächst anbieten können. Private Hochschulen müssen dagegen, auch wenn sie staatlich anerkannt und institutionell akkreditiert sind und damit die Gleichwertigkeit mit den Staatshochschulen förmlich festgestellt ist, neue Studiengänge vor Markteinführung stets vorher akkreditieren lassen. Dies ist ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die privaten Hochschulen.

6.) § 76 Absatz 2 Satz 3:

Wir schlagen vor, § 76 Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu ändern:

„Die Anerkennung wird unbefristet erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Begründung:

Die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist als unmittelbar geltendes Recht gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission und des schleswig-holsteinischen Gesetzgebers selbst (s.o. § 76 Abs. 1 Satz 1).

Insbesondere ist eine **generell** befristete staatliche Anerkennung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie **nicht** zulässig. Die **unbefristete staatliche Anerkennung** ist der Regelfall. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Insoweit begrüßt der VPH zwar die jetzt eingeführte unbefristete staatliche Anerkennung in § 76 Abs. 2 Satz 6 nach erfolgreicher Reakkreditierung als ersten Schritt, sieht aber nur eine **generell unbefristete** staatliche Anerkennung als Regelfall als rechtmäßig an und behält sich eine erneute Befassung der EU-Kommission ausdrücklich vor. Bei Änderung von § 76 Abs. 2 Satz 3 in unserem Sinne kann § 76 Abs. 2 Satz 6 ersatzlos entfallen.

7.) § 76 Abs. 10:

Wir schlagen vor, Abs. 10 einen neuen Satz 3 wie folgt anzufügen:

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Michael Zerr

„Privaten Hochschulen soll der gleichberechtigte Zugang zu staatlichen Wettbewerben und Programmen gewährt werden.“

Begründung:

Der VPH verlangt schon satzungsgemäß keine institutionelle Förderung der privaten Hochschulen, aber eine **gleichberechtigte Teilhabe aller privaten Hochschulen an staatlichen Wettbewerben und Programmen (z.B. dem Hochschulpakt)**, wie dies auch der Wissenschaftsrat empfiehlt und in Schleswig-Holstein bisher – z.B. als Standortvorteil im Gegensatz zu Hamburg oder Niedersachsen - der Fall war. Dies sollte in § 76 Abs. 10 als Soll-Vorschrift ohne einschränkende Voraussetzungen klargelegt werden. Nur so können Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und ggü. Hamburg und Niedersachsen der Standortvorteil gesichert werden.

8.) § 76 Staatliche Anerkennung

Wenn wir noch einen generellen Wunsch äußern könnten, dann würden wir uns freuen, wenn in § 76 und in den folgenden Paragrafen die Hochschulen in privater und kirchlicher Trägerschaft nicht als „Nichtstaatliche“, sondern als **„private und kirchliche Hochschulen“** bezeichnet würden. Das würde weniger negativ klingen und wäre zugleich für den nicht rechtskundigen Bürger verständlicher.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Änderungswünsche Eingang in den Gesetzentwurf bzw. die Gesetzesbegründung finden würden. Gerne stehen Vertreter des Verbands der Privaten Hochschulen (VPH) dem schleswig-holsteinischen Landtag für eine ggf. geplante mündliche Anhörung oder auch für ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Prof. Klaus Hekking

Vorstandsvorsitzender

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschoner, Prof. Dr. Michael Zerr